Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 28.06. 2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in der Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock betreibt den Pollhansmarkt (Jahrmarkt), den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten, Waren und Leistungen

(1) Für die Märkte gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung getroffenen Entscheidungen über Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten und Marktgegenstände.

(2) Die Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten, Waren und Leistungen werden durch den Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch Beschluss festgesetzt und im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt, soweit dazu nichts gesondert aufgeführt ist, analog.

§ 4

Teilnahme an Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 5

Bewerbung

Die Bewerbung um Teilnahme am Pollhansmarkt hat schriftlich, für Fahr- und Unterhaltungsgeschäfte bis zum 30.11. des Vorjahres, für alle anderen Geschäfte bis zum 31.01. des laufenden Jahres, zu erfolgen. Verspätet eingehende Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

§ 6

Erlass von Vergaberichtlinien

Regelungen zum Bewerbungsverfahren und zum Vergabeverfahren obliegen dem Bürgermeister im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung.

§ 7

Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an Wochen-, Spezial- oder Jahrmärkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Verstirbt ein bereits zugelassener Bewerber, so kann die Zulassung auf Antrag für den das Geschäft fortführenden Angehörigen ausgesprochen werden.

(2) Geschäfte können verschiedenen Branchen (Geschäftsarten) zugeordnet werden. Um ein ausgewogenes Angebot an Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Geschäftsarten begrenzt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

(4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Einzelheiten hierzu sollen in einer Vergaberichtlinie geregelt werden.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
2. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung, andere Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist oder
6. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Beim Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 8

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 9

Aufbau und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bis 1 Stunde vor Beginn des Marktes, bei den bauabnahme-pflichtigen Geschäften bis zur Bauabnahme am Tag vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

(2) Die Anfuhr der Marktwaren und Gerätschaften muss am Markttage bis jeweils 1 Stunde vor Beginn abgeschlossen sein.

(3) Die Marktbeschicker dürfen nur die Geschäfte aufbauen, für die sie eine Zusage haben.

(6) Die Marktplatzflächen für den Pollhansmarkt stehen 7 Tage vor bis 2 Tage nach dem Markt nur Marktzwecken zur Verfügung. Sie dürfen während dieser Zeiten nicht als Parkplatz, Lagerplatz oder zu anderen Zwecken benutzt werden. Für das Auf- und Abbauen der Marktgeschäfte werden fünf Tage vor und zwei Tage nach den Markttagen freigegeben.

(7) Der Abbau von Marktgeschäften während der Öffnungszeiten des Marktes ist nicht gestattet. Die Transportgeräte und Wohnwagen der Marktbeschicker müssen sofort nach Entladung, spätestens jedoch bis 3 Stunden vor Beginn des Marktes vom Marktplatz bzw. den Marktstraßen entfernt sein. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen so abzustellen, dass der übrige Verkehr auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht unnötig behindert oder gefährdet wird.

§ 10

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1,40 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherungspolice (mit Quittung) sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen

werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.

(4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(5) Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Versorger dürfen nur von Bediensteten dieser Betriebe montiert werden, die auch den Verbrauch kontrollieren und die Kosten für Montage und Stromverbrauch kassieren.

(6) Die Versorger sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Marktbeschicker zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu versagen oder zu unterbrechen.

(7) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

(8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern und Anschriften sowie von Plakaten oder sonstiger Reklame ist nur insoweit gestattet, als dies mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(9) In den Rettungsstraßen, Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Rettungsstraßen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 11

Verhalten auf den Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden,
3. auf den Spezial- und Jahrmärkten Lautsprecher, Verstärker- oder Nebleranlagen so zu betreiben, dass sie Besucher belästigen, den Wettbewerb beeinträchtigen oder die Nachbarschaft stören,
4. Werbeartikel jeglicher Art, mit Ausnahme der durch die Marktleitung zugelassenen, zu verteilen,
5. Propaganda, mit Ausnahme der durch die Marktleitung zugelassene, zu betreiben,
6. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.
7. ab 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 12

Reinhaltung der Plätze

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. während des Marktgeschehens anfallenden Abfall und Kehricht innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial, wie Papier, Stroh und Holzwolle stets so gelagert wird, dass es vom Wind nicht auf den Marktplatz oder auf die angrenzenden Straßen und Grundstücke geweht wird,

3. den Standplatz inklusive an den Standplatz angrenzende Freiflächen und Wege täglich bis 2 Stunden vor Beginn des Marktes zu reinigen,
4. den Unrat in die bereitgestellten Container zu entsorgen. Dieses darf nicht während des laufenden Marktgeschehens erfolgen.

§ 13

Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geschäfte übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

(4) Die Marktbeschicker haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.

§ 14

Marktstandsgebühren bzw. -entgelte

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten werden Gebühren nach Maßgabe der Marktstandsgebührenordnung der Stadt erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
   1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 2 Abs. 2,
   2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 6 Abs. 5 Satz 2,
   3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 7 Satz 3,
   4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 8 Abs. 1-8,
   5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 - 5, Abs. 7 oder 8,
   6. das Verhalten auf den Märkten nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3-5,
   7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 12 verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.